

2403 007

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 410777

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leon N [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED]/Österreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungssatz vom 25. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

287

- 3 -

hörde in rechtlich einwandfreier Weise bestätigt. Das Berufungsurteil weicht nicht von den Entscheidungen BGR RzW 1967, 546 und 1977, 131 ab.

Die ganze oder teilweise Versagung der Entschädigung für Berufeschaden hat die Behörde ausweislich der Akten schon alsbald nach Aufnahme der Bearbeitung dieses Anspruchs in Erwägung gezogen und dies dem Bevollmächtigten des Klägers mitgeteilt. Zuvor war der Gesundheitsschadensanspruch aus den gleichen Gründen abgelehnt worden. Ein Sachverhalt, bei dem in Betracht kommen könnte, daß das Versagungsrecht nach § 7 BGG verwirkt sein könnte, wie das das Oberlandesgericht Koblenz in RzW 1976, 133 annimmt, liegt danach nicht vor.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)